

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: BGB §§ 209 Abs. 1, 194 Abs. 1, 196 Abs. 1 Ziff. 8,
198, 201, 202, 203, 210, 217, 224, 242, 276 Abs. 1
Satz 2, 284 Abs. 2, 285, 293 ff. 615, 626;
KSchG §§ 3, 9

Leitsätze:

1. Durch die Klage eines Arbeitnehmers auf Feststellung der Unwirksamkeit einer ihm gegenüber ausgesprochenen fristlosen Kündigung wird die Verjährung seiner aus § 615 BGB sich ergebenden Gehaltszahlungsansprüche nicht unterbrochen.
2. Zur Frage der Schuldlosigkeit eines Rechtsirrtums.

Aktenzeichen: 5 AZR 20/58

Urteil des BAG vom 1. Februar 1960

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 20/58

1 Sa 401/57 (Berlin)

Urteilsformel zuge-
stellt am 1. Februar 1960

gez. Weinrich,

Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

14

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 28. Januar 1960
durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die
Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die
Bundesarbeitsrichter Schulte und Frey für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten werden das
Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin,
1. Kammer, vom 27. November 1957 - 1 Sa 401/57 -
und das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom
27. August 1957 - 20 Ca 238/57 - aufgehoben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.000,-- DM brutto und 1.500,-- DM netto zu zahlen.
3. Im übrigen werden die Klage, die beiderseitigen Berufungen der Parteien sowie die Revision der Beklagten zurückgewiesen.
4. Von den erstinstanzlichen Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 5/8 und die Beklagte 3/8. Von den Kosten der Berufung und der Revision tragen der Kläger 5/6 und die Beklagte 1/6.

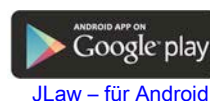
V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

1. Der Kläger war bei der Beklagten - einer Körperschaft des öffentlichen Rechts - als Verwaltungsangestellter angestellt. Dieses Arbeitsverhältnis wurde von der Beklagten am 23. Juni 1954 fristlos gekündigt. Auf die hiergegen erhobene Kündigungsschutzklage stellte das Arbeitsgericht Berlin durch Urteil vom 27. September 1954 fest, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die Kündigung vom 23. Juni 1954 nicht aufgelöst ist. Auf die von der Beklagten hiergegen erhobene Berufung wies das Landesarbeitsgericht durch Urteil vom 3. Dezember 1954 unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils die Klage ab. Auf die Revision des Klägers hob dann der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts durch Urteil vom 6. November 1956 - 3 AZR 42/55 - (vgl. BAG 3, 168 ff. = AP Nr. 14 zu § 626 BGB) das Urteil des Landesarbeitsgerichts auf und verwies die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurück. Dieses wies dann durch Urteil vom 8. Februar 1957 die Berufung der Beklagten zurück. Die hiergegen erhobene erneute Revision der Beklagten wurde durch Beschluß des Dritten Senates des Bundesarbeitsgerichts vom



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



17. Mai 1957 - 3 AZR 165/57 - als unzulässig verworfen.

2. Mit seiner im März 1957 erhobenen Klage hat der Kläger alsdann aus dem Gesichtspunkt der fruchtlosen Anbietung seiner Arbeitsleistung und damit des Annahmeverzuges der Beklagten Nachzahlung seines Bruttogehaltes ab dem 24. Juni 1954 bis einschließlich Juni 1957 im Gesamtbetrag von 39.249,14 DM brutto verlangt. Im Verlaufe des erstinstanzlichen Rechtsstreites haben sich die Parteien über einen Teil der vom Kläger verlangten Beträge in Höhe von 29.158,37 DM brutto geeinigt und nur noch über einen Betrag von 10.090,78 DM brutto und 1.800,--DM netto weiter gestritten. Dieser für die Revision allein noch interessierende Streitbetrag setzte sich aus drei Posten zusammen:

Posten 1:

Gehaltsteile des Klägers für die Zeit vom 24. Juni bis 31. Dezember 1954 - 6 Monate - im Gesamtbetrage von 6.490,78 DM brutto.

Posten 2:

Restgehalt des Klägers für die Zeit ab dem 24. Juni 1954 bis Juni 1957 - 36 Monate - im Betrage von je 100,-- DM brutto monatlich = 3.600,-- DM brutto;

Posten 3:

Eine kapitalisierte Zinsforderung des Klägers aus den Gehaltsansprüchen, die er für die Zeit seit der Kündigung - 23. Juni 1954 - bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Kündigungsschutzrechtsstreites erhoben hat, und zwar in Höhe von 300,-- DM netto Zinsen aus den Gehaltsbezügen für 1954 und in Höhe von 1.500,-- DM netto Zinsen aus den Gehaltsbezügen für die spätere Zeit.

In erster Instanz hat gegenüber dem Posten 1 - Gehaltsposten aus 1954 in Höhe von 6.490,78 DM brutto - die Beklagte die Einrede der Verjährung erhoben.

Gegenüber dem Posten 2 - restliche Gehaltsansprüche des Klägers in Höhe von 3.600,-- DM brutto für die Zeit vom 24. Juni 1954 bis Juni 1957 - hat sie geltend gemacht,



- 4 -

für diese Zeit - 36 Monate - müsse sich der Kläger gemäß § 615 Satz 2 BGB aus dem Gesichtspunkt der durch Arbeitsuntätigkeit ersparten Aufwendungen monatlich einen von der Beklagten auf 100,-- DM geschätzten Betrag, für 36 Monate somit 3.600,-- DM anrechnen lassen.

Gegenüber dem Posten 3 - Zinsposten in der Höhe von 300,-- DM plus 1.500,-- DM netto - hat die Beklagte geltend gemacht, sie sei nicht in Schuldnerverzug gekommen und daher nicht zur Zinszahlung verpflichtet. Sie habe nämlich, ohne fahrlässig zu handeln, von der Rechtmäßigkeit der am 23. Juni 1954 ausgesprochenen Kündigung ausgehen können, da der dabei von ihr eingenommene Rechtsstandpunkt der herrschenden Meinung in der Rechtsprechung entsprochen habe, die erst durch die erwähnte Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 6. November 1956 (BAG 3, 168 ff. = AP Nr. 14 zu § 626 BGB) korrigiert worden sei. Hinsichtlich der Zinsforderung des Klägers aus 1954 in Höhe von 300,-- DM netto hat sie sich ebenfalls auf Verjährung berufen.

Demgegenüber hat sich der Kläger in erster Instanz auf den Standpunkt gestellt, Posten 1 und die Zinsforderung aus Posten 3 in Höhe von 300,-- DM netto seien nicht verjährt, weil die Verjährung durch den Kündigungsrechtsstreit unterbrochen gewesen sei. Selbst wenn das nicht zutreffe, so sei die Erhebung der Einrede der Verjährung durch die Beklagte arglistig.

Die Berechtigung der von der Beklagten bei Posten 2 geltend gemachten Anrechnungsgesichtspunkte hat der Kläger unter Hinweis auf § 9 KSchG in Abrede gestellt.

Gegenüber dem zu Posten 3 geäußerten Standpunkt der Beklagten, sie sei mangels Verschuldens nicht in Schuldnerverzug geraten, hat der Kläger geltend gemacht, über die im Vorprozeß streitigen Rechtsfragen habe keineswegs eine herrschende Meinung bestanden, so daß der von der Beklagten im Vorprozeß eingenommene und vom Bundesarbeitsgericht nicht gebilligte Rechtsstandpunkt ihr zum Verschulden gereichen müsse.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3. Das Arbeitsgericht hat der Klage hinsichtlich des Postens 2 in Höhe von 3.600,-- DM brutto und hinsichtlich des Postens 3 in Höhe von 1.500,-- DM netto entsprochen; im übrigen hat es die Klage mit der Begründung abgewiesen, die Forderung aus Posten 1 und der Zinsposten in Höhe von 300,-- DM netto seien verjährt.

Hiergegen haben beide Parteien Berufung eingelegt.

Die Beklagte hat das erstinstanzliche Urteil insoweit angegriffen, soweit sie darin aus Posten 2 zu mehr als 3.000,-- DM brutto und aus Posten 3 zur Zahlung von 1.500,-- DM netto verurteilt worden ist. *

Gegenüber der Verurteilung aus Posten 2 zur Zahlung von mehr als 3.000,-- DM brutto - also wegen des darüber hinausgehenden Betrages von 600,-- DM brutto - hat sie geltend gemacht, dieser aus 1954 herrührende Gehaltsteil des Klägers sei ebenfalls wie der vom Arbeitsgericht dem Kläger versagte Posten 1 verjährt.

Gegen die Zinsverurteilung in Höhe von 1.500,-- DM netto hat sich die Beklagte mit ihrer erstinstanzlichen Begründung gewandt.

Der Kläger hat mit seiner Berufung aus Posten 1 anstatt des bisherigen Streitbetrages von 6.490,78 DM nur noch einen solchen in Höhe von 6.464,05 DM brutto, dazu aus Posten 3 einen Zinsbetrag in Höhe von 300,-- DM netto weiterverfolgt mit der Begründung, insoweit habe das Arbeitsgericht zu Unrecht Verjährung angenommen.

Das Landesarbeitsgericht hat der Berufung des Klägers entsprochen und die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Es hat angenommen, durch den Kündigungsschutzrechtsstreit sei die Verjährung für die Gehaltsansprüche des Klägers aus dem Jahre 1954 unterbrochen worden. Es hat weiter angenommen, die Beklagte habe sich in Schuldnerverzug befunden. Hiervon ausgehend hat es alle vom Kläger in der Berufungsinstanz verfolgten Ansprüche für gerechtfertigt gehalten.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihr Ziel auf Klageabweisung insoweit weiter, als aus Posten 1 (6.464,05 DM brutto) und aus Posten 2 (600,-- DM brutto)



- 6 -

Gehaltsansprüche des Klägers aus 1954 und aus Posten 3 (300,-- DM plus 1.500,-- DM netto) Zinsansprüche des Klägers in Rede stehen.

Entscheidungsgründe:

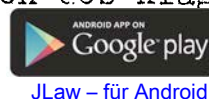
I. Gehalts- und Zinsansprüche des Klägers aus 1954.

1. Als Anspruchsgrundlage für die Berechtigung des Gehaltszahlungsbegehrens des Klägers für 1954 im Gesamtbetrage von 6.464,05 DM brutto (= Posten 1) und 600,-- DM brutto (Restposten 2) und somit im Gesamtbetrage von 7.064,05 DM brutto ist, was das Landesarbeitsgericht nicht erörtert hat, § 615 Satz 1 BGB in Betracht zu ziehen. Danach kann ein Dienstverpflichteter die vereinbarte Vergütung nach näherer Maßgabe des § 615 Satz 2 BGB, § 9 KSchG verlangen, wenn der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug kommt. Von einem "Dienstverpflichteten" und "Dienstberechtigten" und von einem "Annahmeverzug des Dienstberechtigten" i.S. des § 615 Satz 1 BGB kann ebenso wie von einem "Gläubiger", "Schuldner" und einer "Leistung" i.S. der Gesamtregelung der §§ 293 ff. BGB nur gesprochen werden, wenn ein Arbeitsverhältnis in der fraglichen Zeit - hier also im Jahre 1954 auch nach dem 23. Juni 1954 - zwischen den Parteien bestand, dessen Erfüllung durch den Schuldner an dem Verhalten des Gläubigers scheiterte (vgl. BAG, 2. Senat, Urteil vom 13. November 1958 - 2 AZR 573/57 - AP Nr. 17 zu § 3 KSchG, zu Ziffer I der Entscheidungsgründe, und Urteil vom 17. November 1958 - 2 AZR 277/58 - AP Nr. 18 zu § 3 KSchG, zu Ziffer A 1, 2 der Entscheidungsgründe). Demnach ist die Berechtigung des Klagebegehrens davon abhängig, ob für die hier in Rede stehende Zeit vom 24. Juni 1954 bis 31. Dezember 1954 noch ein Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien bestanden und ob der Kläger die Beklagte nach näherer Maßgabe der §§ 293 ff. BGB in Annahmeverzug gesetzt hat. Das ist zu bejahen.

Für die Frage, ob in der in Betracht kommenden Zeit zwischen den Parteien ein Arbeitsverhältnis bestanden hat, steht auch im Rahmen dieses Zahlungsrechtsstreites zwischen den Parteien auf Grund des zugunsten des Klägers ausge-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

gangenen Kündigungsrechtsstreites rechtskräftig fest, daß die fristlose Kündigung vom 23. Juni 1954 das Arbeitsverhältnis der Parteien nicht aufgelöst hat. Insoweit kann auf Ziffer II der Entscheidungsgründe des Urteils des Zweiten Senates des Bundesarbeitsgerichts vom 13. November 1958 - 2 AZR 573/57 - AP Nr. 17 zu § 3 KSchG - und auf Ziffer A der Entscheidungsgründe des Urteils des Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 17. November 1958 - 2 AZR 277/58 - AP Nr. 18 zu § 3 KSchG - verwiesen werden. Es ist von der Beklagten nicht geltend gemacht worden, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien aus einem anderen Grunde als dem der Kündigung vom 23. Juni 1954 vor Ablauf des Kündigungsrechtsstreites sein Ende gefunden habe.

Hinsichtlich der Frage, ob der Kläger der Beklagten seine Dienste in einer den Annahmeverzug begründenden Weise angeboten hat, sind sich die Parteien ausweislich der vom angefochtenen Urteil in Bezug genommenen Parteischriftsätze darüber einig, daß das geschehen ist.

Rechnerisch ist der damit aus § 615 BGB sich ergebende Gehaltsanspruch des Klägers auch zwischen den Parteien nicht weiter streitig. Soweit in den Vorinstanzen Anrechnungsgesichtspunkte der im Tatbestand erwähnten Art eine gewisse Rolle gespielt haben, sind sie vom Kläger nicht vorgetragen und will die Beklagte diese nur vorgetragen wissen, wenn ihre Einrede der Verjährung nicht durchgreift.

2. Die aus § 615 BGB nach Maßgabe des soeben Ausgeführten sich ergebenden Gehaltsansprüche des Klägers sind jedoch verjährt. Gemäß § 196 Abs. 1 Ziffer 8, §§ 198, 201 BGB verjährten die Gehaltsansprüche des Klägers aus dem Jahre 1954 mit Ablauf des 31. Dezember 1956.

Soweit das Landesarbeitsgericht angenommen hat, diese Verjährung sei gemäß § 209 Abs. 1 BGB mit den Folgen aus § 217 BGB durch den vorangegangenen Kündigungsschutzprozeß unterbrochen worden, ist das unzutreffend.

a) Gemäß § 209 Abs. 1 BGB wird die Verjährung - neben anderen Fällen, die hier ebensowenig wie die Fälle des § 209 Abs. 2 BGB in Betracht kommen - unterbrochen, wenn



der Berechtigte auf Befriedigung oder auf Feststellung des Anspruchs Klage erhebt. Gemeint ist damit eine Leistungsklage oder eine Feststellungsklage, die sich auf einen Anspruch im Sinne des § 194 Abs. 1 BGB bezieht, dessen Verjährung durch die Klageerhebung unterbrochen werden soll. Wenn damit der Gesetzgeber für eine Verjährungsunterbrechung nicht schon eine Mahnung oder entsprechende außergerichtliche Verwahrung des Berechtigten genügen läßt, sondern mit voller Absicht (vgl. dazu Planck, BGB, Band 1, Einleitung und Allg. Teil, 3. Aufl., 1903, § 209 Anm. 1) darauf abstellt, ob der Berechtigte eine Klage auf Befriedigung oder auf Feststellung des Anspruchs erhebt, so ist eine genaue Erfassung des Umfanges der Unterbrechungswirkung einer Klage nur möglich, wenn man prüft, ob und inwieweit der Streitgegenstand einer Leistungsklage oder einer Feststellungsklage den Anspruch betrifft, dessen Verjährung durch Klageerhebung unterbrochen sein soll. Dem entspricht es, daß die gesamte Rechtsprechung und Rechtslehre die Frage, ob und in welchem Umfang eine hinsichtlich eines Anspruchs erhobene Leistungs- oder Feststellungsklage die Verjährungsunterbrechung herbeiführt, danach bestimmt, was der Streitgegenstand der entsprechenden Klage ist (Zur Judikatur vgl. statt vieler: RGZ 75, 302 305; RGZ 77, 213 215, 216; RGZ 163, 396 399; RG JW 37, 2101 Nr. 6; BGH, LM Nr. 6 zu § 12 VVG; zur Literatur: vgl. Staudinger, BGB, Bd. 1, 11. Aufl., 1957, § 209 Bem. 1; RGRK BGB, 11. Aufl., Bd. 1, 1959, § 209 Anm. 24; Soergel-Siebert, 9. Aufl., Bd. 1, 1959, § 209 Anm. 15 ff.; Palandt, BGB, 18. Aufl., 1959, § 209 Anm. 2; Erman, BGB, 2. Aufl., 1958, § 209 Anm. 3; Enneccerus-Nipperdey, Allgemeiner Teil, Halbband 2, 15. Aufl., 1960, § 235 IV A 1 c S. 1425, 1426 zu Fußnote 15; Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 267 Anm. II; Wieczorek, ZPO, § 261 b Anm. C II b 1, jeweils mit weiteren Nachweisen). Jede andere Betrachtung würde zu einer Beeinträchtigung der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit in Verjährungsfragen deshalb führen, weil ohne genaue Abstimmung darauf, was Streitgegenstand eines

Prozesses ist, sich nicht feststellen läßt, inwieweit eine Verjährungsunterbrechung in Betracht zu ziehen ist.

b) Der Streitgegenstand des Vorprozesses umfaßte den jetzt hier in Rede stehenden Zahlungsanspruch des Klägers nicht. Im Vorprozeß war Streitgegenstand lediglich die Frage, ob das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis der Parteien aus Anlaß der fristlosen Kündigung vom 23. Juni 1954 am 23. Juni 1954 beendet worden ist oder nicht (vgl. dazu auch BAG AP Nr. 17 und Nr. 18 zu § 3 KSchG). Damit wurde überhaupt nicht über einen "Anspruch" im Sinne des § 194 Abs. 1 BGB gestritten, wie das § 209 Abs. 1 BGB voraussetzt, sondern nur über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien. Ein Feststellungsstreit über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses ist nur dann ein Streit über einen Anspruch i.S. der §§ 194 Abs. 1, 209 Abs. 1 BGB, wenn der Feststellungsstreit gerade darum geht, ob ein bestimmter Anspruch besteht oder nicht. Verzichtet eine Feststellungsklage darauf, Feststellung des Bestehens eines bestimmten Anspruches zu begehren und beschränkt sie sich - wie das im Vorprozeß der Fall war - lediglich darauf, die Feststellung eines Rechtsverhältnisses ohne Anspruchsinhalt zu betreiben, so entfällt jede Möglichkeit, abzugrenzen, welche Ansprüche aus dem so festgestellten Rechtsverhältnis festgestellt werden sollen und festgestellt sind, und beschränkt sich die erstrebte Feststellung nur darauf, auszusprechen, ob ein Rechtsverhältnis besteht oder nicht.

c) Der Umstand, daß der im Vorprozeß betriebene Feststellungsstreit ein solcher war, der nach dem oben zu I 1 dieser Entscheidungsgründe Ausgeführten teilweise den jetzigen Zahlungs- und Anspruchsrechtsstreit hinsichtlich einer Teilfrage präjudiziert, nämlich hinsichtlich der Frage, ob die Kündigung vom 23. Juni 1954 das Arbeitsverhältnis der Parteien am 23. Juni 1954 beendet hat oder nicht, reicht ebenfalls nicht aus, um daraus eine Verjährungsunterbrechung nach § 209 Abs. 1 BGB in Betracht



- 10 -

zu ziehen. Mit der Beschränkung des Vorprozesses auf diese Teilfrage war das jetzige Anspruchsbegehren nicht zum Streitgegenstand erhoben und nicht der richterlichen Entscheidung unterbreitet. Ebensowenig wie ein Feststellungs- oder Leistungsstreit über einen Teilanspruch die Verjährung des nicht streitbefangenen Teiles des Anspruches unterbricht (vgl. statt aller: Staudinger, aaO, § 209 Bem. 1), ebensowenig kann das in Betracht gezogen werden, wenn Streitgegenstand eines Vorprozesses nur ein einzelnes Anspruchselement eines Leistungsanspruches ist. Wollte man gegenteiligen Erwägungen Raum geben, so bliebe bei einem Streit über die Frage, ob eine Kündigung ein Arbeitsverhältnis beendet hat oder nicht, völlig unbestimmbar, ob und welche und in welchem Umfang Ansprüche aus einem Obsiegen in einem solchen Rechtsstreit hergeleitet werden und in welchem Umfang deren Verjährung unterbrochen sein soll. Der Umstand, daß derjenige, der mit einer Kündigungsschutzklage vorgeht, naturgemäß regelmäßig und nach aller Erfahrung sogar häufig und meistens damit bezweckt, sich ihm nach § 615 BGB zustehende Gehaltsansprüche aus dem Gesichtspunkt des Annahmeverzuges zu erhalten und als Folge seines Obsiegens im Kündigungsschutzprozeß zu sichern, reicht nicht aus, daraus eine Verjährungsunterbrechung nach § 209 Abs. 1 BGB herzuleiten. Denn mit einer bloßen Kündigungsschutzklage unterbreitet er seine etwaigen Zahlungsansprüche eben nicht der gerichtlichen Entscheidung, wie das nach § 209 Abs. 1 BGB für eine Verjährungsunterbrechung erforderlich ist. Insoweit befindet er sich lediglich in einer solchen Proteststellung, wie sie auch derjenige hat, der als Berechtigter einen ihm zustehenden Anspruch anmahnt, ihn aber nicht einklagt. Hier wie dort kann das für eine Verjährungsunterbrechung nach § 209 Abs. 1 BGB aber deshalb nicht genügen, weil diese Vorschrift aus den erörterten Gründen (vgl. oben I 2 a) eine entsprechende Klageerhebung und damit Unterbreitung eines Anspruchsstreites selbst zur richterlichen Entscheidung erfordert.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



d) Soweit zu erwägen ist, daß derjenige, der unter das Kündigungsschutzgesetz fällt und dem zu Unrecht gekündigt worden ist, ihm nach § 615 BGB zustehende Gehaltsansprüche aus dem Gesichtspunkt des Annahmeverzuges regelmäßig nur dann im Klagewege endgültig realisieren kann, wenn er die ihm gegenüber ausgesprochene Kündigung nach näherer Maßgabe des KSchG erfolgreich bekämpft und im Kündigungsrechtsstreit obgesiegt hat, weil darin teilweise über eine präjudizielle Frage von etwaigen Gehaltszahlungsansprüchen entschieden wird (vgl. oben I 1 a dieser Entscheidungsgründe), nötigt das ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis. Trotz der teilweisen Präjudizialität des Kündigungsrechtsstreites für Gehaltsansprüche des Klägers aus § 615 BGB ist dieser schon vor Ablauf der Verjährungszeit in der Lage, seine etwaigen aus § 615 BGB sich ergebenden Zahlungsansprüche entweder im Wege einer bezifferten Leistungsklage oder unter den Voraussetzungen des § 256 ZPO dergestalt geltend zu machen, daß er Feststellung dahin begehrt, daß ihm gegen den Arbeitgeber aus dem Gesichtspunkt des Annahmeverzuges bestimmte Gehaltsansprüche zustehen. Auf beiden Wegen kann er damit eindeutig den Anforderungen genügen, die nach § 209 Abs. 1 BGB erforderlich sind, um eine Verjährungsunterbrechung für seine Gehaltsansprüche aus § 615 BGB herbeizuführen. Deshalb kann es auch nicht angebracht erscheinen, hier eine entsprechende Anwendung von § 210 BGB in Betracht zu ziehen. Wenn nach dieser Vorschrift die Verjährung in einem dort näher bestimmten Umfang dann unterbrochen ist, wenn die Zulässigkeit des Rechtsweges von einer Vorentscheidung einer Behörde abhängt oder wenn die Bestimmung des zuständigen Gerichts durch ein höheres Gericht zu erfolgen hat, so ist damit vom Gesetz ein Sachverhalt angesprochen, bei dem trotz Willens des Berechtigten keine geordnete und zulässige und die Verjährungsunterbrechung herbeiführende Klagemöglichkeit gegeben ist. Von einer solchen Lage kann aber, soweit die gerichtliche Anbringung von Gehaltsansprüchen aus § 615 BGB während eines Kündigungsrechtsstreits in Betracht kommt, nach dem soeben Ausgeführten



keine Rede sein, weil der Berechtigte in einem solchen Fall klagen kann. Deshalb müßte es auch abwegig erscheinen, etwa eine Verjährungshemmung in Anlehnung an § 202 BGB oder an § 203 BGB in Betracht zu ziehen.

e) Somit ergibt sich zusammengefaßt, daß durch den Vorprozeß die Verjährung der jetzt streitigen Gehaltszahlungsansprüche aus 1954 nicht unterbrochen war, sondern diese gemäß §§ 196 Abs. 1 Ziff. 8, 198, 201 BGB mit Ablauf des 31. Dezember 1956 verjährt waren. Das ist offensichtlich auch die Ansicht, zu der das Reichsarbeitsgericht in einem ähnlich liegenden Fall im Grundsatz geneigt hat, die es aber unentschieden gelassen hat (vgl. RAG, Urteil vom 25. Januar 1936, - RAG 268/35 - ARS 26, 58 60 = JW 1936, 1245 Nr. 38). Eine gegenteilige Ansicht wird ersichtlich nur von Soergel-Siebert, aaO, § 209 Bem. 4 vertreten, der sich jedoch ohne nähere Begründung gerade auf das in dieser Sache angefochtene und vor Rechtskraft in BB 1958, 451 Nr. 830 und dazu noch an mehreren anderen Stellen (WA 1958 S. 71 Nr. 112 = DBetrV Kartei 1958 B II c 7 = ARSt 1958 XX S. 155 Nr. 411, XX S. 73 Nr. 214 = Entscheidungskalender, Berliner Arbeits- und Sozialrecht, 1958, 4, S. 143, 144) veröffentlichte Urteil beruft, was nach dem Ausgeführten aber nicht zu überzeugen vermag.

3. Auf diese somit gegebene Verjährung kann sich die Beklagte auch berufen, ohne daß der Kläger ihr den Einwand der Arglist entgegenhalten kann. Er hat gegenüber der Berufung der Beklagten auf die Einrede der Verjährung nur geltend gemacht, daß die Beklagte sich als Körperschaft des öffentlichen Rechts und als Arbeitgeberin darauf berufen hat und daß er angenommen habe, die Beklagte als öffentlich-rechtliche Körperschaft werde das nicht tun. Aus seinem Vortrag ist nicht die Behauptung zu entnehmen, daß die Beklagte in irgendeiner Form in ihm diesen Glauben geweckt oder eine ihr erkennbar gewordene dahingehende Vorstellung des Klägers - wenn auch unbewußt - genährt habe. Bei diesem Sachvortrag des Klägers sind keine Tatsachen zu



erkennen, die es zulassen, der Beklagten wegen ihrer Berufung auf die Verjährung allgemein unzulässige Rechtsausübung oder ein speziell doloses Verhalten vorzuwerfen (vgl. BAG 5, 94 96, 97 = AFNR. 2 zu § 198 BGB). Die bloße Tatsache, daß die Beklagte eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, verschließt ihr die Berufung auf die Einrede der Verjährung selbstverständlich nicht, weil sie, die mit dem Kläger in privatrechtlichen Beziehungen stand, hierbei sich auf eine Verjährung ebenso wie jeder andere private Rechtsgenosse berufen kann.

4. Aus dem bisher Ausgeführten folgt, daß die vom Kläger für 1954 verfolgten Gehaltsansprüche im Gesamtbetrage von 7.064,05 DM brutto verjährt sind.

Aus der Bejahung dieser Verjährung der Gehaltsansprüche des Klägers für 1954 ergibt sich weiter, daß jedenfalls, ohne daß es auf weiteres ankommen kann, etwaige Zinsschulden der Beklagten verjährt sind, soweit sie der Kläger in Höhe von 300,-- DM netto aus dem Gesichtspunkt der Schadenersatzpflicht der Beklagten wegen Schuldnerverzuges der Beklagten bezüglich der Gehaltsbezüge aus 1954 verfolgt hat. Das folgt aus § 224 BGB, wonach mit der Verjährung des Hauptanspruchs auch Ansprüche auf davon abhängige Nebenleistungen verjähren. Das gilt für Zinsansprüche als geradezu typische Nebenleistungsansprüche jedenfalls dann, wenn sie aus dem Gesichtspunkt des Verzugschadens gemäß § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB als gesetzliche Verzugszinsen verfolgt werden, wie das der Kläger ausweislich seiner Zinsberechnung, die von 4 % ausgeht getan hat. Die Streitfrage, ob § 224 BGB auch dann gilt, wenn höhere Zinsen als weitergehende Verzugschäden im Sinne von § 288 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 BGB verlangt werden, braucht unter diesen Umständen nicht berührt zu werden (vgl. dazu einerseits RGZ 156, 113 121 und Erman, BGB, 2. Aufl., 1958, § 224 Anm. 1 und andererseits Staudinger, aaO, § 224 Anm. 2 sowie auch Palandt, aaO, § 224 Anm.).



- 14 -

Damit ergibt sich insgesamt, daß die Zahlungsklage in Höhe von insgesamt 7.364,05 DM brutto wegen Verjährung unbegründet ist.

II. Die Zinsforderung des Klägers in Höhe von 1.500,-- DM netto aus Posten 3.

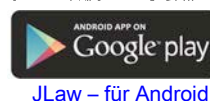
1. Hinsichtlich dieses Betrages hat das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen, daß die aus dem Gesichtspunkt des Annahmeverzuges nach § 615 BGB sich für die Zeit nach dem 31. Dezember 1954 ergebenden Gehaltsansprüche des Klägers zu den Terminen fällig waren, an denen sie auch bei wirklicher Dienstleistung des Klägers fällig geworden wären (vgl. statt aller: Staudinger-Nipperdey, BGB, 11. Aufl., 1958, § 615 Bem. 4 und Bem. 28). Da diese Gehaltszahlungstermine kalendermäßig festlagen, kam die Beklagte bei Nichtzahlung in Schuldnerverzug, ohne daß es hierfür einer besonderen Mahnung seitens des Klägers bedurfte (§ 284 Abs. 2 Satz 1 BGB). Der Kläger kann deshalb gemäß § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB von den jeweiligen fälligen Gehaltsbeträgen Verzugszinsen in Höhe von 4 % verlangen. Daß auf einer solchen Berechnung nach näherer Maßgabe des § 288 Abs. 1 BGB die Höhe des mit Posten 3 verfolgten Zahlungsantrages von 1.500,-- DM netto beruht, ist zwischen den Parteien unstreitig.

2. Soweit die Beklagte sich für eine Ausräumung dieser Verzugsfolgen gemäß § 285 BGB darauf berufen hat, sie habe ohne Verschulden von der Rechtmäßigkeit der Kündigung vom 23. Juni 1954 und deshalb von der Nichtexistenz von Zahlungsansprüchen des Klägers ausgehen dürfen, ist das Landesarbeitsgericht dem mit Recht nicht gefolgt.

a) Ausweislich der Begründung des Urteils des Landesarbeitsgerichts vom 8. Februar 1957 - 3 LA 696/57 - im Vorprozeß hat es die Beklagte bei Ausspruch der Kündigung vom 23. Juni 1954 unterlassen, entsprechend dem § 6 Abs. 1a der bei ihr bestehenden Betriebsvereinbarung vom 14. Juni 1950 vor Ausspruch der Kündigung vom 23. Juni 1954 ordnungsmäßig die Zustimmung des Betriebsrates einzuholen; das war nach der Begründung des Urteils des Bundesarbeitsgerichts



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 15 -

vom 6. November 1956 - 3 AZR 42/55 - BAG 3, 168 ff.
[171 -174] = AP Nr. 14 zu § 626 BGB - für den Fall erforderlich, daß eine unabhängige Schiedsstelle vorhanden war, die bei Versagung der Zustimmung des Betriebsrates von der Beklagten angerufen werden konnte. Eine solche unabhängige Schiedsstelle bestand nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts.

b) Als die Beklagte bei dem Ausspruch der fristlosen Kündigung vom 23. Juni 1954 sich vor die Frage gestellt sah, ob dabei noch nach näherer Maßgabe der Betriebsvereinbarung vom 14. Juni 1950 zu verfahren sei oder nicht, wurde diese Frage ausweislich der vom Bundesarbeitsgericht in seinem Urteil vom 6. November 1956 - BAG 3, 168 [172] aufgeführten Literaturstimmen im Grundsatz immerhin unterschiedlich beurteilt. Eine höchstrichterliche Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts lag damals noch nicht vor und konnte noch nicht vorliegen. Wenn unter diesen Umständen die Beklagte sich über die bei ihr nun einmal bestehende und ausweislich des Bestehens einer unabhängigen Schiedsstelle insoweit auch noch gehandhabte Betriebsvereinbarung hinwegsetzte und das darin vorgesehene Zustimmungserfordernis des Betriebsrates nicht für erforderlich hielt, mußte sie bei Beachtung der Sorgfaltspflichten, die nach § 276 Abs. 1 Satz 2 BGB einem Arbeitgeber zur Pflicht gemacht sind, in Rechnung stellen, daß sich Arbeitnehmer regelmäßig dagegen wehren, wenn ein ihnen bisher gewährter Sozialschutz nicht mehr gehandhabt wird. Wenn daher in der hier in Betracht kommenden Betriebsvereinbarung für Kündigungen von Arbeitnehmern ein in bestimmter Weise ausgestaltetes und von einer unabhängigen Schiedsstelle kontrollierbares Zustimmungserfordernis des Betriebsrates vorgesehen war, konnte die Beklagte ohne Abstimmung mit dem Betriebsrat und ohne nähere sonstigen Anhaltspunkte nicht ohne weiteres damit rechnen, im Falle der Kündigung vom 23. Juni 1954 werde der Kläger widerspruchslos hinnehmen, daß der Betriebsrat nicht zugestimmt hatte. Sie mußte also mit einem hierauf Bezug nehmenden Widerstand des Klägers rechnen.



Unter diesen Umständen war sie zur Vermeidung des Vorwurfes des fahrlässigen Rechtsirrtums gehalten, sich über die rechtliche Notwendigkeit der Beachtung bzw. über die Zulässigkeit der Nichtbeachtung des in der Betriebsvereinbarung vorgesehenen Zustimmungserfordernisses in einer Weise zu vergewissern, die Zweifel über die Rechtslage nach Möglichkeit ausschloß, z.B. Fühlungnahme mit dem Betriebsrat, Einholung des Rates von rechtskundigen Stellen oder eines Rechtsgutachtens oder dergl. mehr. Daß sie in dieser Beziehung sich um eine gründliche Durchdringung der sich ergebenden Rechtsfragen bemüht habe, hat die Beklagte aber nicht vorgetragen, so daß sie nicht dargelegt hat, sie habe sich mit der im Arbeitsleben erforderlichen Sorgfalt um eine richtige Erkenntnis der wahren Rechtslage bemüht. Dieser fehlende Vortrag der Beklagten verbietet es anzunehmen, daß sie sich bei der Kündigung vom 23. Juni 1954 in einem unverschuldeten Rechtsirrtum befunden habe, mit dem sie gemäß § 285 BGB an sich die Annahme eines Schuldnerverzuges entkräften könnte (zum Rechtsirrtum insoweit vgl. die Nachweise bei Palandt, BGB, 18. Aufl., 1958, § 276 Anm. 3 und § 285 Anm. 2). Etwaige Zweifel gehen jedenfalls nach der in § 285 BGB enthaltenen Darlegungs- und Beweislastverteilung zu ihren Lasten.

3. Hat somit die Beklagte ihren Schuldnerverzug nicht nach Maßgabe des § 285 BGB auszuräumen vermocht, so folgt aus dem zu II 1 dieser Entscheidungsgründe Ausgeführten die Berechtigung des hier in Betracht kommenden Verlangens des Klägers auf Zahlung von 1.500,-- DM netto. Das Landesarbeitsgericht hat diese Zahlungspflicht der Beklagten also zu Recht bestätigt, und die hiergegen erhobene Revision der Beklagten ist insoweit unbegründet.

III. Faßt man im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit zusammen, inwieweit der Kläger in dem vorliegenden Zahlungsrechtsstreit unter Einbeziehung des ihm bereits rechtskräftig zuerkannten Betrages von 3.000,-- DM brutto aus Posten 2 obgesiegt hat und im übrigen unterlegen ist,



- 17 -

14

so ergibt sich, daß ihm neben dem ihm bereits rechtskräftig aus Posten 2 zuerkannten Betrag von 3.000,-- DM brutto nur noch ein Betrag von 1.500,-- DM netto aus Posten 3 zusteht. Im übrigen ist seine Klage unbegründet. Aus Gründen der Klarstellung und der Verständlichkeit erschien es angebracht und ist es zulässig, dies zusammengefaßt nach näherer Maßgabe des obigen Tenors auszusprechen.

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Holschemacher
Schulte Frey

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

